Gutsherrn vertreten. Nun, meine Herren, es ist ein Grundsatz des Rechts, daß Wohlthaten Niemandem aufgedrungen werden können. Wollten daher die Besitzer größerer Güter von der ihnen angebotenen Wohlthat, sich wegen ihrer Steuer vertreten zu lassen, keinen Gebrauch machen, nun so könnte man auch wohl das Auskunftsmittel der ersten Kammer annehmen.

Referent Abg. Klinger: Wenn der Abg. Jani sagt, die Repartition bestehe nach wie vor, so muß ich darauf erwiedern, daß mir durchaus kein Fall bekannt geworden ist, wo dieselbe von der Gutsherrschaft noch vorgenommen worden wäre. Bei Dismembrationen aber ist hinlänglich bekannt, daß die Protokolle über die von den Unterbehörden vorgenommenen Repartitionen an den Kreissteuerrath zur Genehmigung eingesendet werden müssen. Sind Ausnahmen vorgekommen, so hat sich die Gutsherrschaft oder Gerichtsbehörde diese Ermächtigung angemaßt. Hat der Abg. gesagt, sie hätten Steuergebühren an den Ortseinnehmer zu bezahlen gehabt, so bemerke ich dagegen: es steht der Grundsatz fest, daß, wer die Repartition hatte und die Steuern einnehmen mußte, dies nach Ansicht aller Rechtslehrer auf seine eignen Kosten thun mußte. Die Deputation hat aber noch bemerkt, daß die etwaigen Ausnahmen nur Ausnahmsfälle wären, und auf Privatrechtstiteln beruhten. Ich verweise übrigens den Abg. noch auf die Petition, welche ein Rittergutsbesitzer bei gegenwärtiger Ständeversammlung eingereicht hat, in welcher er sich beschwert, daß die Gemeinde sich angemaßt habe, einen Ortssteuereinnehmer anzunehmen und zu besolden; denn ihm gebühre dieses Recht, er habe aber auch die Besoldung gleichwie die Verpflichtung des Einnehmers. Wäre diese belästigende Verpflichtung nicht in Frage gewesen, so würde der Petent sich gewiß nicht geregt haben.

Abg. Jani: Daß mindestens die Nahrungsquatember umzulegen waren, muß ich behaupten. Vor ungefähr 20 Jahren mußten Doctores juris und medicinae, Advocaten und noch viele andere Personen in Folge allerhöchsten Befehls mit Nahrungsquatembern belegt werden. Diese neuen Umlagen hatten die Steuerobrigkeiten zu machen, und der Steuerbehörde blos zur Genehmigung anzuzeigen. Theoretisch ist das jus repartitionis heute noch da.

Königl. Commissar Schmieder: Ich muß dem geehrten Abg. Jani erwiedern, daß die Nahrungsquatember, welche die Obrigkeiten zu repartiren haben sollen, schon seit Einführung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes, folglich vom Jahre 1835 an völlig in Wegfall gekommen sind.

Abg. Klien: Ich wollte nur eine irrthümliche Aeußerung des Abg. Jani berichtigen, insofern er meinte, daß die Gutsherrschaften nicht nöthig gehabt hätten, die Steuern einzuliefern. Es war allerdings in den Dörfern der Fall, daß sie die Steuer an das Gericht ablieferten, und dieses sie in solle an die Bezirkssteuereinnahme übergab.

Staatsminister v. Zeschau: Ich hätte nicht geglaubt, daß man das jus subcollectandi, wie es in der jenseitigen Kammer geschehen ist, in der Maße, wie es besteht, als ein Vorrecht bezeichnen würde. Es hat sich dieses Recht zu einer unbezweifelten Last umgestaltet. Von dem Befugniß, welches in früherer Zeit darunter verstanden wurde, die Steuern überhaupt umzulegen, ist schon seit längerer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht worden. Allerdings war es in älterer Zeit, als die Quatember eingeführt wurden, die Absicht, die jährliche Umlegung auf alle Quatember auszudehnen, aber die Quatember haben ihre Natur verändert und sind factisch in Grundsteuer verwandelt worden, mit Ausnahme der Nahrungsquatember, welche aber mit Einführung der Gewerbsteuer weggefallen sind. Das Ministerium hat allerdings geglaubt, und glaubte hinreichenden Grund dafür zu haben, daß man die Beseitigung dieses juris subcollectandi, des Einsammelns und Ablieferns der Steuern, als eine große Erleichterung für die Patrimonialgerichtsinhaber ansehen würde. Dieses ist aber nicht von allen Seiten zugestanden worden. Was nun den Antrag der jenseitigen Kammer betrifft, welchen aber die diesseitige Deputation nicht empfiehlt, so muß ich daran erinnern, daß man in dieser Kammer gegen die Bestimmung im Gesetz keinen Zweifel erhoben hat, nachdem man das Amendement angenommen, welches der stellvertretende Abg. v. Abendroth hier stellte. Das Ministerium muß allerdings auch jetzt noch wünschen, daß es bei der Fassung des Gesetzes in der Hauptsache bewende. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auch den steuerpflichtigen Rittergütern durch Annahme des Amendements oder der Fassung der §. in jener Kammer eine neue Last zuwachsen würde, wenigstens verstehe ich das Amendement oder den Vorschlag, welcher gemacht worden ist, nicht anders, wenn gesagt worden ist, man sollte sich mit den Gemeinden vereinigen und nach Befinden die dort bezeichnete Verpflichtung ablösen. Es setzt dies voraus, daß es aus Privatmitteln der Gutsbesitzer geschehen solle, während die Zahlung nicht nothwendig sein würde, da mit Bewilligung der Regierung die Einnehmergebühren von $1\frac{1}{2}$ Procent an die Gemeinden sich ebenfalls auf diese Grundsteuer erstrecken. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach Ausdehnung dieser Ausnahme auf die Güter, welche in §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung bezeichnet sind, man nicht übersehen kann, wie groß die Zahl der Contribuenten sein könnte, die an die Bezirkeinnahme unmittelbar gewiesen werden sollen. Dort sind genannt Rittergüter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen ꝛc., wie jene. In zweifelhaften Fällen hat die Regierungsbehörde hierüber zu entscheiden. Man kann demnach nicht übersehen, welche Zahl sich der Entrichtung an die Steuereinnahme entziehen könnte, und ich besorge, daß daraus neue Weitläufigkeiten entstehen. Mir scheint es das Einfachste, wenn die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleibt. Die Uebelstände, welche man daraus abzuleiten sucht, kann ich nicht erkennen. Schon jetzt ist in verschiedenen Landestheilen, soviel mir bekannt, die Einrichtung, daß die Steuern auch an die Gemeindeeinnehmer entrichtet werden. Soviel ich weiß, und die Herren aus der Lausitz werden es näher angeben können, findet die Einrichtung in der Oberlausitz statt. Ich habe mich in der jenseitigen Kammer darauf bezogen, daß ich selbst lange Zeit Besitzer eines Ritterguts in der preußischen Niederlausitz gewesen

SLUB
Wir führen Wissen.